



VEREIN DER
**NATUR- UND CAMPINGFREUNDE
LINDHÖFT e.V.**

Vorstands-Ordnung (VorO) vom 07.11.2021

- § 1** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- § 2** Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Der Vorstand hat mindestens viermal im Geschäftsjahr zu tagen.
- § 3** Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussregister einzutragen und von den anwesenden Vorstandmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsresultat enthalten.
- § 4** Der Vorstand hat eine Aufgabenkonkretisierung der einzelnen Vorstandmitglieder in der nachfolgend angeführten Form (oder ähnlich) zu erstellen und fortzuführen. Diese können von den Mitgliedern auf Anfrage in den Bürostunden eingesehen werden.

Vorstandsamt

Vorgesetzte Stelle (fachlich)	
Vorgesetzte Stelle (persönlich)	
Nachgeordnete Stellen	
Allgemeine Weisungsrechte	
Spezielle Weisungsrechte	
Wird vertreten durch	
Ist Vertreter von	
Geschäftsführungsaufgaben	
Spezielle Aufgaben	
Mitglied der Gremien	
Allgemeine Vollmachten	
Kontovollmacht	
Sonstige Vollmachten	
Kompetenzen	
Schlüssel in Verwahrung	
Zutrittsrechte	
Berichtet an	
Erhält Protokolle von	

- § 5** Gemäß § 7 Ziff. (2) der Satzung vertreten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein (Außenverhältnis). Im Innenverhältnis sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verpflichtet, die vorgenannte Vertretung nur mit einem weiteren Vorstandmitglied auszuüben und auch nur, wenn eines der beiden ausübenden Mitglieder der 1. oder 2. Vorsitzende ist. Ferner ist diesbezüglich der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, die vorgenannte Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

07.11.2021

Der Vorstand des VNCL e.V.